

# Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Frau Schmitz-Statzkowski stellte in unserem Gruppentreffen im Februar ausführlich die Themen Vorsorgevollmacht sowie Betreuungs- und Patientenverfügung vor.

Seit dem Jahr 2009 hat sich die Gesetzgebung in der BRD zunehmend dahin entwickelt, dass die Bürgerinnen und Bürger selbst über ihre eigene Vorsorge entscheiden können. Heute ist es dringend empfehlenswert ab dem 18. Lebensjahr über eine Vorsorgevollmacht zu verfügen. Mit dieser wird im Bedarfsfall eine Vertrauensperson bevollmächtigt, die rechtlichen Angelegenheiten der vertretenen Person im Umfang der erteilten Vollmacht wahrzunehmen.

Entsprechend der gültigen Rechtslage dürfen Ehepartner oder Kinder heute nicht automatisch über ihre Familienangehörigen entscheiden, sofern keine entsprechende Vollmacht vorliegt. Zum 01. Januar 2023 wurde hier eine Ausnahme geschaffen, die es erlaubt, Ehegatten ein Notvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten für maximal 6 Monate einzuräumen.

Bei der bevollmächtigten Person muss es sich nicht zwingend um einen Familienangehörigen oder Lebenspartner handeln, es kann auch eine außenstehende Person als Bevollmächtigte benannt werden. Auch können mehrere Personen oder Vertreter benannt werden unter der Angabe weiterer Hinweise und genauer Verteilung der Vollmachten. Die Originale der Vorsorgevollmachten verbleiben bei der vertretenden Person, Fotokopien der Vollmachten sollten bei der bevollmächtigten Person vorhanden sein. Eine temporäre digitale Bereitstellung bspw. im Ernstfall für einen Krankenhausaufenthalt ist möglich, es müssen jedoch die Vollmachten auch in Papierform nachgereicht werden.

Über welche Themen alles entschieden werden kann, ist nachfolgend unter den Aufgabenbereichen zusammengetragen.

- 1. Gesundheitsvorsorge/ Pflegebedürftigkeit:** Sie umfasst das Recht, Einsicht in sämtliche Krankenunterlagen der betroffenen Person sowohl bei Behandlungen im Krankenhaus als auch beim Facharzt zu nehmen. Damit können bspw. Fehlleistungen oder unterschlagene Leistungen erkannt und verfolgt werden. Auch das Recht auf Klage besteht hier.  
Auch freiheitsentziehende Maßnahmen wie das Entfernen der Klingel am Krankenbett, Einsatz von Bettgittern, Fixierung und weitere Maßnahmen sind Aktivitäten, die vorher mit der bevollmächtigten Person besprochen und von dieser freigegeben werden müssen.
- 2. Aufenthalt/ Wohnung:** Die Schließung von Mietverträgen oder Heimverträgen durch die bevollmächtigte Person ist nur dann möglich, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt, dies gilt auch für Betreuungsverträge, wie sie bspw. in Pflegeeinrichtungen zur Anwendung kommen. Eine Neuerung hat sich bei der Heimversorgung ergeben, es wird hier nicht mehr Sozialhilfe sondern Wohngeld beantragt.
- 3. Behörden:** Alle Anträge bei Krankenkassen, alle Versicherungsangelegenheiten, alle Behördengänge werden von der bevollmächtigten Person übernommen.
- 4. Vermögenssorge:** Hier liegt ein Sonderfall vor, sämtliche Bankangelegenheiten mit der Hausbank dürfen i.d.R. nur in Abstimmung und dem Beisein der betreuten Person und nur direkt in der Filiale durchgeführt werden.

5. **Post- und Fernmeldegeheimnis:** Die bevollmächtigte Person kümmert sich um sämtliche Postangelegenheiten, hierunter fallen unter anderem auch digitale Nachrichten wie SMS oder Messenger-Dienste wie WhatsApp.
6. **Vertretung vor Gericht:** Wenn dieser Punkt Bestandteil der Vorsorgevollmacht ist, kann die bevollmächtigte Person im Namen der vertretenden Person klagen (bspw. Bei Eigenbedarfskündigungen des Vermieters etc.).
7. **Untervollmachten:** Die bevollmächtigte Person hat die Möglichkeit, Untervollmachten an weitere Personen zu erteilen.
8. **Betreuungsverfügung:** Von ihm sind erwachsene Menschen betroffen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können.
9. **Über den Tod hinaus:** Unter diesem Punkt werden Themen wie Wohnungskündigung im Todesfall oder die Organisation der Beerdigung geführt, welche die bevollmächtigte Person zu übernehmen hat. Hierbei empfiehlt es sich, die Gestaltung der Beerdigung sowie die Beerdigungskosten mit der vertretenden Person bereits zu deren Lebzeiten abzustimmen und zu dokumentieren (Musik, Sarg, Gästeliste).

Wichtig für die bevollmächtigte Person ist es zu wissen, wo die Originale der Vollmachten abgelegt sind. Im Zweifel besteht die Möglichkeit, die Unterlagen bei der Bundesnotariatskammer zu hinterlegen.

Hinsichtlich der Aktualisierung ist es nicht mehr notwendig, Vorsorgevollmachten regelmäßig neu zu erstellen, sie behalten heute ihre Gültigkeit. Im Falle inhaltlicher Änderungen empfiehlt es sich oft, sie vollständig neu auszustellen, statt in vorhandenen Dokumenten Anpassungen und Änderungen vorzunehmen.

### **Patientenverfügung**

Sie ist ein freiwilliges Instrument, mit dem alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger vorsorglich für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit festlegen können, ob und inwieweit sie in eine ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung einwilligen bzw. diese ablehnen. Die Patientenverfügung ist für alle Beteiligten – Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte, Pflegepersonal oder Gerichte verbindlich.

Anders als noch vor einiger Zeit ist es heute nicht mehr üblich, Patientenverfügungen mittels Ankreuzverfahren oder allgemeinen Formulierungen auszustellen. Textbausteine sollten heute händisch und individuell formuliert werden, bestenfalls beginnend mit einer persönlichen Einleitung, die erkennen lässt, dass die Verfügung auch tatsächlich von der darin benannten Person erstellt wurde. Dazu ist es auch ratsam, die Entscheidungen genau zu begründen, wenn bspw. bestimmte Maßnahmen oder Behandlungen nicht gewünscht sind. Eine Selbstbestimmung muss zu jedem Zeitpunkt möglich sein.

Damit die Patientenverfügung zur Anwendung kommen kann, muss der unmittelbare Sterbeprozess eintreten, d.h. es gibt keinen Ausweg mehr aus dem anstehenden Tod der Person (bspw. bei einigen Krebs-Stadien oder ALS).

Weiterführende Hinweise zur Patientenverfügung finden sich in einer gleichlautenden Informationsmappe des Bundesministeriums der Justiz, welche uns Frau Schmitz-Statzkowski freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat. Sie ist auch online abrufbar unter:  
<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Patientenverfuegung.html?n=17634>

Bericht von  
Felix Simon  
Stellvertretender Gruppensprecher  
Regionalgruppe 21 Berlin, Bundesverband Polio e.V.  
[www.polio-selbsthilfe-berlin.de](http://www.polio-selbsthilfe-berlin.de)